



Betriebsatzung

für die Stadtentwässerung Lingen

in der Fassung vom 15.12.2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Betrieb, Name, Stammkapital.....	2
§ 2	Gegenstand des Betriebes.....	2
§ 3	Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung.....	2
§ 4	Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses	3
§ 5	Aufgaben des Oberbürgermeisters	4
§ 6	Vertretung der Stadtentwässerung Lingen	4
§ 7	Wirtschaftsplan, Finanzplan, Stellenübersicht.....	4
§ 8	Kassen- und Kreditbedarf.....	4
§ 9	Dienstanweisung	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Betrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung Lingen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Betrieb) der Stadt Lingen (Ems) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Betrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Lingen".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.084.879,91 €.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

- (1) Die Stadtentwässerung Lingen wird als Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Abwasserbeseitigung sowie der Bau und das Betreiben von notwendigen Einrichtungen.
- (3) Die Stadtentwässerung Lingen kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der Stadtentwässerung Lingen kann sich die Stadt Lingen (Ems) (Stadtentwässerung Lingen) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtentwässerung Lingen wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die Stadtentwässerung Lingen selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Behandlungsanlagen und Netzer-

weiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. Personaleinsatz,
 4. Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Personal.
- (3) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000,00 € nicht übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 140 NKomVG, 3 EigBetrVO und 104 a Nds. Pers.VG einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
 3. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, und die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), wenn im Einzelfall der Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,
 4. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 5. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

§ 5 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei der Stadtentwässerung Lingen beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung der Stadtentwässerung Lingen

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Betriebes. Im Übrigen vertritt der Oberbürgermeister den Betrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtentwässerung Lingen übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Stellenübersicht

- (1) Die Wirtschaftfführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lingen werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lingen ist das Haushaltsjahr der Stadt Lingen (Ems)
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse der Stadtentwässerung Lingen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemein-

dehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

§ 9 Dienstanweisung

Der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die Stadtentwässerung Lingen. Vor Erlass der Dienstanweisung ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung in der Fassung vom 15.12.1993 außer Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 21.12.2016

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Betriebssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 vom 30.12.2011 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32 am 30.12.2016 veröffentlicht und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.